
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 13. Juli 2010

Nr. 21

Habilitationsordnung des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 13. Juli 2010

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung sowie über die Dauer des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Ablieferung von Pflichtexemplaren

II Lehrbefugnis

- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung

III Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung
- § 15 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 16 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis
- § 17 Umhabilitation
- § 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Mit dieser Habilitationsordnung wird das Verfahren zur Erteilung der Lehrbefähigung (Habilitation) und der Lehrbefugnis (venia legendi) am Fachbereich A der Bergischen Universität Wuppertal sowie deren Änderung, Erlöschen, Entzug oder Widerruf geregelt. Die Befähigung kann nach Teilgebieten des betreffenden Faches spezifiziert werden.

I Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fachgebiet des Fachbereiches A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Die Befähigung kann nach Teilgebieten des betreffenden Faches spezifiziert werden.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 12.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie / er über die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 hinaus weitergehende einschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
 - 1.) schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
 - 2.) studiengangbezogene Lehrveranstaltung und wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium (mündliche Habilitationsleistungen, § 10).
- (2) Wird die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist der Habilitationsversuch gescheitert. Die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 können innerhalb eines Verfahrens jeweils einmal wiederholt werden.
Der Habilitationsversuch kann insgesamt nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsunterlagen

- (1) Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - 1) Lebenslauf mit einer Darstellung des Werdegangs;
 - 2) Dissertation und Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1;
 - 3) Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
 - 4) Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
 - 5) die schriftliche Habilitationsleistung in fünffacher Ausfertigung;
 - 6) Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar sonstiger einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten;
 - 7) Erklärung, für welches Fachgebiet die Kandidatin / der Kandidat die Habilitation beantragt;
 - 8) Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
 - 9) ggf. Antrag gem. § 12 Abs. 1 (venia legendi);
- (2) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen, stellt ihre Vollständigkeit fest und leitet das Verfahren ein.

§ 5

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission ist verfahrensleitendes Gremium für das Habilitationsverfahren und als solches verantwortlich für seine förmliche Durchführung. Sie ist zuständig für die inhaltliche Überprüfung und Bewertung der Habilitationsleistung.
- (2) Der Habilitationskommission gehören als vorläufige Mitglieder alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG nachgewiesen haben, sowie alle Habilitierten des Fachbereichs an.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet jedes vorläufige Mitglied vom Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und gibt ihm Gelegenheit zu erklären, ob es bereit ist, in diesem Verfahren sein Mitwirkungsrecht auszuüben. Nach Ablauf einer Erklärungsfrist von drei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, stellt die Dekanin / der Dekan durch Aushang sowie durch Rundschreiben an die Mitglieder der Habilitationskommission die endgültige Zusammensetzung der Kommission fest.
- (4) Die Habilitationskommission muss aus wenigstens sechs Mitgliedern, darunter wenigstens fünf aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 36 Abs. 1. Nr. 4 HG nachgewiesen haben, bestehen. Sollten weniger als sechs Mitglieder oder weniger als fünf Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, wählt die Habilitationskommission gemäß Abs. 2 die erforderliche Anzahl von Mitwirkungsberechtigten hinzu.
- (5) Die Habilitationskommission kann Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Habilitierte anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal und anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Habilitationskommission bestimmen.
- (6) Sofern der Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung Fachgebiete anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal wesentlich betrifft, muss sich die Habilitationskommission durch mindestens je eine Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine Habilitierte / einen Habilitierten aus diesen Fachgebieten ergänzen.

- (7) Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 werden zusätzlich zu Mitgliedern der Habilitationskommission bestellt, sofern sie nicht bereits Mitglied sind.
- (8) Zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission lädt die Dekanin oder der Dekan ein. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission soll nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein.

§ 6

Einleitung und Beschluss über die Eröffnung sowie über die Dauer des Habilitationsverfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission führt unverzüglich einen Beschluss der Habilitationskommission über Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbei. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Im Falle der Weiterführung des Verfahrens bestimmt die Kommission die Gutachter.
- (2) Eine Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit der Folge, dass der Antrag als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9) beschlossen werden soll. In diesem Fall verbleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch, außer den Urschriften der Zeugnisse, bei der Bergischen Universität Wuppertal. Bei Rücktritt nach Vorliegen des Berichts der Habilitationskommission gilt der Habilitationsversuch als gescheitert.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre vertreten ist.
- (4) Die Habilitationskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Antrags dem Fachbereichsrat und dem Rektorat mit.
- (6) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationsschrift ist eine von der Antragstellerin / vom Antragsteller selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, in der Regel in deutscher Sprache, über von der Antragstellerin / vom Antragsteller selbständig ausgeführte wissenschaftliche Arbeiten, die neue Forschungsergebnisse enthalten, einen erheblichen Fortschritt zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und aus denen die Befähigung der Antragstellerin / des Antragstellers zur selbständigen Vertretung des Fachgebiets in der Forschung hervorgeht. Die Habilitationsschrift muss das Fachgebiet betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Inhalt der Habilitationsschrift muss wesentlich von den Inhalten der Dissertation, der Master-Thesis und anderen Prüfungsarbeiten der Antragstellerin/ des Antragstellers verschieden sein.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in Ausnahmefällen durch veröffentlichte Abhandlungen erbracht werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen ent-

sprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung vorzulegen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Voraussetzung für eine kumulative Habilitation sind mindestens drei Zeitschriftenartikel in anerkannten und fachlich einschlägigen Fachzeitschriften sowie vier bis sechs weitere Beiträge in wissenschaftlichen Organen und/oder Sammelwerken.

§ 8 Gutachten

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin / des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Bis zu zwei Gutachterinnen / Gutachter können einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Bergischen Universität angehören. Eine / einer muss aus dem eigenen Fachbereich, eine / einer aus einer auswärtigen Universität kommen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat das Recht, eine Gutachterin / einen Gutachter ihrer / seiner Wahl vorzuschlagen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten innerhalb von drei Monaten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 und 3 vor.
- (3) Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin / ein neuer Gutachter bestimmt werden.
- (4) Die Gutachten werden der Habilitandin / dem Habilitanden zur Kenntnis gegeben. Diese / dieser hat das Recht, dazu innerhalb von höchstens drei Wochen Stellung zu nehmen. Ihre / seine Stellungnahme wird den Mitgliedern der Habilitationskommission zugeleitet. Die Gutachterinnen und Gutachter sind bei Anforderung der Gutachten auf diese Regelung hinzuweisen.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und alle Gutachten werden allen Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den Habilitierten des Fachbereichs zugänglich gemacht. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme, die auf 14 Tage (in der vorlesungsfreien Zeit auf vier Wochen) befristet ist, erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gemäß § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Beschlussfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrenden.
- (2) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin / dem Habilitanden und der Dekanin / dem Dekan den Zeitpunkt für einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium von höchstens einer Stunde Dauer vor den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie den Hochschullehrenden und Habilitierten des Fachbereichs. Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Fähigkeit der Habilitandin / des Habilitanden zeigen, ein wissenschaftliches Thema sachgerecht und kritisch darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten.
Des Weiteren bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin / dem Habilitanden und der Dekanin / dem Dekan den Zeitpunkt für eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung von etwa 45 Minuten Dauer (Vorlesung, Seminar, Übung), die vor den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie den Hochschullehrenden und Habilitierten des Fachbereichs stattfindet. Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Habilitandin / der Habilitand nachzuweisen, dass sie / er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Der wissenschaftliche Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.
- (2) Die Habilitandin / der Habilitand legt der Habilitationskommission innerhalb von zwei Wochen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zur Auswahl vor, die mit dem der schriftlichen Habilitationsleistung zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen. Zusätzlich benennt die Habilitandin / der Habilitand das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (3) Das ausgewählte Thema des wissenschaftlichen Vortrags wird der Habilitandin / dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von maximal vier Wochen bekannt gegeben. Das gesamte Verfahren zur Erbringung der mündlichen Habilitationsleistungen ist nach der Bekanntgabe des ausgewählten Themas in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.
- (4) Nach jeder der beiden mündlichen Habilitationsleistungen ist über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Habilitandin / dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. Unmittelbar nach Abschluss der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Anhörung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichsrates über die Annahme in geheimer Abstimmung. Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium von der Habilitationskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und über die Annahme in geheimer Abstimmung Beschluss gefasst. Beschlussfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Das abschließende Ergebnis wird der Habilitandin / dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unmittelbar nach der letzten Beschlussfassung mitgeteilt. Die Dekanin oder der Dekan stellt der Bewerberin / dem Bewerber zunächst eine vorläufige Bescheinigung und später eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung aus.

Die Urkunde muss enthalten:

- 1) die wesentlichen Personalien der Bewerberin / des Bewerbers,
- 2) das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
- 3) die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung ausgestellt ist,
- 4) die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
- 5) Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,

- 6) Unterschrift der Dekanin / des Dekans und der Rektorin / des Rektors,
- 7) Siegel des Fachbereichs und der Hochschule.

Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung festgestellt.

§ 11

Ablieferung von Pflichtexemplaren

- (1) Die / der Habilitierte hat eine noch nicht veröffentlicht vorliegende schriftliche Habilitationsleistung zu veröffentlichen. Sie / er hat in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 10 Abs. 5 (bzw. § 12 Abs. 4) der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs fünf gedruckte Pflichtexemplare auszuhändigen, wenn die Veröffentlichung ein gewerblicher Verleger übernimmt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Druckexemplare und, wenn vorhanden, die elektronische Version der Arbeit an die Universitätsbibliothek weiter.
- (2) Falls kein gewerblicher Verleger den Druck übernimmt, hat die/ der Habilitierte eine elektronische Version der Habilitationsschrift abzugeben. Der Datenträger und das Datenformat (möglichst PDF-Format) sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die / der Habilitierte überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, ggf. weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Ferner sind der Universitätsbibliothek in diesem Fall zwei gedruckte Exemplare abzuliefern. Sie müssen auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft gebunden sein.

II

Lehrbefugnis

§ 12

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Antrag der / des Habilitierten über die Verleihung der Lehrbefugnis, in einem Fachgebiet des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur / zum beamteten Hochschullehrerin und Hochschullehrer gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Vorschlag der Habilitationskommission über das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis gilt.
- (3) Nach dem Beschluss ist die / der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (4) Der / dem Habilitierten wird auf Grund des Beschlusses gemäß Abs. 1 eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis ausgestellt. Diese muss die folgenden Angaben enthalten:
 - 1) die wesentlichen Personalien der Bewerberin/ des Bewerbers,
 - 2) das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 - 3) die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis ausgestellt / erteilt wird,
 - 4) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefugnis erteilt,
 - 5) den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
 - 6) Unterschriften der Dekanin / des Dekans und der Rektorin / des Rektors,
 - 7) Siegel des Fachbereichs und der Hochschule.
- (5) Die Privatdozentin / der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen an der Bergischen Universität Wuppertal zu halten. Sie / er ist verpflichtet, mindestens in jedem zweiten Semester Lehrveranstaltungen von 2 Semesterwochenstunden durchzuführen. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat.

§ 13 Antrittsvorlesung

Jede Privatdozentin / jeder Privatdozent stellt sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt. Die Antrittsvorlesung hat ein von der Kandidatin / vom Kandidaten gewähltes Thema. Der Termin wird von der Dekanin / vom Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin / dem Privatdozenten festgelegt.

III Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer / eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebiets erfolgen, für das die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 1–13 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 15 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei der / dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (4) Im Falle des Erlöschens der Lehrbefähigung ist die Habilitationsurkunde an das Dekanat des Fachbereiches A – Geistes- und Kulturwissenschaften zurück zu geben.

§ 16 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - 1) bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 - 2) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - 3) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die / der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie / er hat das 65. Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei der / dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (4) Im Falle des Erlöschens oder Entzugs der Lehrbefugnis gem. Abs. 1 Punkt 3 oder Abs. 2 ist die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis an das Dekanat des Fachbereiches A – Geistes- und Kulturwissenschaften zurück zu geben.

§ 17 Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die gemäß § 5 zusammengesetzte Habilitationskommission entscheidet im Einzelfall, ob Habilitationsleistungen erlassen werden sollen, ggf. in welchem Umfang. Sie kann im Einzelfall auf Teile des Verfahrens verzichten.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 2 – Geschichte, Philosophie, Theologie vom 24.01.1983 (Amtl. Mittlg. Nr. 06/83) in der Fassung vom 29.06.1989 (Amtl. Mittlg. Nr. 19/89) und die Habilitationsordnung des Fachbereichs 4 – Sprach- und Literaturwissenschaften vom 01.09.2000 (Amtl. Mittlg. 25/00) außer Kraft.
- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung bereits durch Beschluss der Habilitationskommission formell eröffneten Habilitationsverfahren nach den bisher gültigen Habilitationsordnungen der ehemaligen Fachbereiche 2 (Geschichte, Philosophie, Theologie) und 4 (Sprach- und Literaturwissenschaften) werden nach den in Abs. 2 genannten Ordnungen abgeschlossen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften vom 05.05.2010.

Wuppertal, den 13.07.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch